

Satzung für den Sportverband Bad Laasphe e.V.

Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverband Bad Laasphe e.V. (kurz SSV Bad Laasphe genannt).
- (2) Der SSV Bad Laasphe hat seinen Sitz in Bad Laasphe und ist am 08.03.1975 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg, am 11.07.1977 unter der Nummer VR 3255 eingetragen worden.
- (3) Der SSV Bad Laasphe ist der Zusammenschluss der Sportvereine im Stadtgebiet Bad Laasphe.
- (4) Der SSV Bad Laasphe ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSV Bad Laasphe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; der SSV Bad Laasphe verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SSV Bad Laasphe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV Bad Laasphe, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV Bad Laasphe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.
- (5) Der SSV Bad Laasphe ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des SSV Bad Laasphe ist es:
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Vereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Stadtgebiet die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis Siegen Wittgenstein, der Stadt Bad Laasphe und der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.

- f) fungiert als Bindeglied zur Stadtverwaltung Bad Laasphe**

§4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV Bad Laasphe insbesondere folgende Kernthemen:

- Breitensport und Gesundheitssport,
- Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und **Mitarbeiterqualifizierung**
- Sportstätten- als Berater für Kommunen und Vereine

Öffentlichkeitsarbeit

Die Bearbeitung der Kernthemen, ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Innovation/Vordenken,
- Beratung. Information, Kommunikation,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation,

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlage des SSV Bad Laasphe sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.

(2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung **mit zweidrittel der anwesenden Mitglieder** beschlossen. Ordnungen, **Nebenabreden** und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit **zweidrittel** der Stimmenmehrheit beschlossen.

(4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW eV.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist möglich:

- a) als ordentliches Mitglied,
- b) als außerordentliches Mitglied aufgrund besonderer Aufgabenstellung,
- c) als Ehrenmitgliedschaft **aufgrund besonderer Verdienste**.

(2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im SSV Bad Laasphe erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des SSB Bad Laasphe an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des SSV Bad Laasphe zu befolgen.

§ 7 Vereine als ordentliche Mitglieder

(1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist:

- a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (**AO**)(§52AO Ziff 2Satz 21)

b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V., oder **einer Dachorganisation (Kreissportbund) oder einem Fachverband der jeweiligen Sportart.**

c) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB NRW e.V., oder **einer Dachorganisation (Kreissportbund) oder der Zuordnung durch einem Fachverband der jeweiligen Sportart.**

d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Stadtgebiet Bad Laasphe liegt.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Organisationen, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die über eine **Gemeinnützigkeit** verfügen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag an den Vorstand des SSV Bad Laasphe zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(3) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **Die Vereine haben ein Vorschlagsrecht.**

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Ausschluss, durch Auflösung, **und/oder** durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem SSV Bad Laasphe (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ausschluss aus dem SSV Bad Laasphe

Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied

(1) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht,

(2) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Dabei gelten folgende Regeln:

(a) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitsamt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

(c) Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit **2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**

(d) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.

(e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

(f) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Freiwilliger Beitrag

(1) Jeder Verein kann dem SSV Bad Laasphe eine zusätzliche freiwillige Zuwendung zukommen lassen.

(2) Über die weitere Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des SSV Bad Laasphe sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand entsprechend § 19 und § 20 dieser Satzung.

§15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Bad Laasphe. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben (u.a. Post und/oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden (**u.a. Post und/oder E-Mail**). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.

8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten der Vereine.

Antragsberechtigt sind:

a) die Mitglieder nach § 9

b) der Vorstand nach § 26 BGB

(10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.

Alle Mitglieder nach § 8 und § 9 haben darüber hinaus:

- je angefangenen 100 Mitgliedern je eine weitere zusätzliche Stimme.

Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.

- **der geschäftsführende Vorstand hat eine Stimme.**

(11) Die Vereine sind verpflichtet, dem Vorstand des Stadtsportverbandes Bad Laasphe bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zur Jahreshauptversammlung, die Mitgliederzahl des vorangegangenen Jahres zu melden.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Bad Laasphe,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des SSV Bad Laasphe,
- i) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres,
- j) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
- k) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen,
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn das Interesse des SSV Bad Laasphe es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller **Mitgliedsvereine** schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §16 entsprechend.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- **dem geschäftsführenden Vorstand**
 - dem/der **1.** Vorsitzenden
 - dem/der **2.** Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart/in,
 - dem Schriftwart/in,
- **dem erweiterten Vorstand**

- > dem Sportwart/in,
- > dem IT-Beauftragten/tin,
- > dem Jugendwart/in,
- > **Sportabzeichenwart/in**
- > Beisitzer/in 1-5

(2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den **Vorstand** einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(5) Der **Vorstand wird** durch die Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

a) in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl

- > der 1. Vorsitzende/n
- > der Schriftführer/in
- > der stellvertretende Sportwart/in
- > der Jugendwart/in
- > **dem/der IT-Beauftragten**
- > Beisitzer/in 1, 3 und 5

b) in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl

- > der 2. Vorsitzende/n
- > der Kassenwart/in
- > der Sportwart/in
- > Sportabzeichenwart/in
- > Beisitzer/in 2 und 4

§ 19 Geschäftsführender Vorstand gern. § 26 BGB

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftwart

(2) Der SSV Bad Laasphe wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

(3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Stadtsporthverbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der **geschäftsführende** Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gern. § 26 BGB

Zu seinen Aufgaben gehört:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,-
- Leitung und Geschäftsführung des SSV Bad Laasphe **und die**
- Vorbereitung der Jahreshauptversammlung

§ 21 Ausschüsse/Kommissionen

(1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen **und Organe** einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission **und des Organes** muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des SSV Bad Laasphe sein.

§ 22 Wirtschaftsführung

(1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr (ist das Kalenderjahr) ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer jährlich bis zum 2. Quartal des Folgejahres vor der Jahreshauptversammlung.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV Bad Laasphe **können** nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Sportvereinen erhoben werden.

(3) Einzelheiten kann eine Finanzordnung des SSV Bad Laasphe regeln.

§ 23 Revision/Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt pro Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten. Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn es von 1/5 der **anwesenden** stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern verlangt wird.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der **2/3** Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des SSV Bad Laasphe bedarf **ebenso** der **2/3** Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gemäß der Satzung. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Position wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Wahl.

(7) Als Kassenprüfer gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 25 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- und Amtsträger deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV Bad Laasphe, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der SSV Bad Laasphe haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV Bad Laasphe, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des SSV Bad Laasphe abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSV Bad Laasphe die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SSV Bad Laasphe kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und SSV Bad Laasphe und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Um die Aktualität der gem. Abs. (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSV Bad Laasphe verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSV Bad Laasphe oder einem vom SSV Bad Laasphe mit Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(4) Der SSV Bad Laasphe und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSV Bad Laasphe ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSV Bad Laasphe und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlicher Personen berücksichtigt werden.

§ 27 Auflösung

(1) Die Auflösung des SSV Bad Laasphe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des SSV Bad Laasphe ist eine **2/3** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des SSV Bad Laasphe bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport, im Stadtgebiet der Stadt Bad Laasphe zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am __.__.2026 in Bad Laasphe beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des SSV Bad Laasphe außer Kraft.